



Der Begutachtungssenat (Senat gemäß § 36 GOG) des Landesgerichtes Klagenfurt gibt zum

- I. Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)
- II. Entwurf eines Bundesgesetzes zu Änderungen im Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

nachstehende

Stellungnahme

ab:

Im Folgenden wird ausschließlich auf die für die Tätigkeit der Gerichte relevanten Bestimmungen Bezug genommen. Nicht erwähnte sind unproblematisch oder für die Gerichte nicht relevant. Aus diesen Gründen ist eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu II) überhaupt entbehrlich.

Zu Artikel I) (Änderungen der Strafprozessordnung 1975):

Zu Z 1, Z 2, Z 12 und Z 13 (§§ 1 und 48 StPO):

Obwohl bereits bisher ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren nur zu führen ist, wenn der konkrete Verdacht einer Straftat vorliegt (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO idgF sowie die Erläuterungen unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung), erscheint es sinnvoll, diese Voraussetzung ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen und den Begriff des „Anfangsverdachts“ zu definieren. Konsequenz dieser Neuregelung ist es, dass vor dem Beginn des Strafverfahrens ein Stadium der Vorprüfung liegt, das nach dem Entwurf nicht im Rahmen der StPO, sondern des Staatsanwaltschaftsgesetzes (Artikel 4 Z 8, § 35c) geregelt werden soll. Dazu kommt, dass gemäß § 91 Abs 2 StPO des Entwurfs (Artikel 1 Z 16) die Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen kein Ermitteln im Sinne des § 1 Abs 2 StPO darstellen soll,

sodass zumindest in einigen Fällen die Vorprüfungsphase auch längere Zeit in Anspruch nehmen könnte. Das Stadium der Vorprüfung sollte aus zumindest zwei Gründen in der Strafprozessordnung geregelt werden: Einerseits um dem „Angezeigten“ eine Rechtsposition und damit Verfahrensrechte wie zum Beispiel ein Informationsrecht zum Inhalt der Anzeige und zu den Gründen für das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (in diesem Sinn auch Artikel 1 Z 28, § 194 Abs 2 StPO in der vorgeschlagenen Fassung) einzuräumen, andererseits dem Anzeiger, und in den meisten Fällen Opfer einer möglichen Straftat, effektiven Rechtsschutz einzuräumen. Ein solcher ist durch das vorgeschlagene Instrument der Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 37 StAG (Artikel 4 Z 8; § 35c StAG in der Fassung des Entwurfs), die ausschließlich im Rahmen eines administrativen Instanzenzuges zu behandeln ist, wohl nicht zu erzielen; vorgeschlagen wird daher, dem Opfer, allenfalls auch dem Rechtsschutzbeauftragten (§ 194 Abs 3 StPO) das (an das Vorliegen eines Anfangsverdachts gebundene) Recht auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einzuräumen und § 195 Abs 1 StPO in diesem Sinn zu ergänzen. Für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens „a liminie“ abzusehen, könnte § 190 StPO adaptiert werden.

Die (Wieder-)Einführung des Begriffs „Verdächtiger“ ist entbehrlich (siehe dazu die bei Swiderski, ÖJZ 2014, 402 f zusammengefassten Argumente). Neben dem Begriff des Beschuldigten wäre aber in die Legaldefinition des § 48 Abs 1 StPO auch jene des „Angezeigten“ aufzunehmen.

Zu Z 5 und Z 18 (§§ 31 Abs 1, 108a StPO):

Die Überprüfung der Dauer des Ermittlungsverfahren soll nach § 108a des Entwurfs vom Einzelrichter im Ermittlungsverfahren auf Grund einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft über die Notwendigkeit einer Überschreitung der Höchstdauer (von grundsätzlich drei Jahren) vorgenommen werden. Diese Überprüfung kann bei umfangreichen Verfahren – und gerade bei jenen wird die Regelung Relevanz haben – nur dann in angemessener Zeit und mit einem für die Gerichte vertretbaren Aufwand vorgenommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft in der Stellungnahme zu den bisherigen Ermittlungen, zur Komplexität der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen und zu den noch beabsichtigten Ermittlungshandlungen Stellung bezieht. Im gegenteiligen Fall hätte der Einzelrichter in seiner Entscheidung auch selbst zu beurteilen, welche Ermittlungen aus seiner Sicht möglich und sinnvoll wären und würde dadurch selbst in die Rolle des Ermittlers gedrängt.

§ 108a Abs 4 StPO sieht vor, dass in die Frist für die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens bestimmte gerichtliche Verfahren sowie die Zeiten der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ausländische Justizbehörden nicht eingerechnet werden. In der Praxis zeigt sich, dass in Ermittlungsverfahren zur beispielsweise Wirtschaftskriminalität erhebliche zeitliche Verzögerungen auch durch staatsanwaltschaftsinterne Vorgänge (Berichterstattungen und

Aktenvorlage an die Oberstaatsanwaltschaft und das Bundesministerium für Justiz) auftreten.

Für eine amtswegige Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens, wie sie die Erläuterungen als einen der Hauptgesichtspunkte des Entwurfs darstellen (vor allem Seite 5), bietet der vorgeschlagene Gesetzestext keine Grundlage. Eine amtswegige Überwachung des von der Staatsanwaltschaft zu führenden Ermittlungsverfahrens kann daraus, dass diese vor Ablauf der dreijährigen Frist das Gericht mit einer Stellungnahme zu befassen hat, wohl nicht abgeleitet werden. Ein amtswegiges Vorgehen durch Vormerkung des Fristablaufs wäre mit einer erheblichen Belastung für die Kanzlei verbunden und auch nur dann möglich, wenn der Einzelrichter im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft bereits befasst worden wäre. Eine derartige Maßnahme wäre aber auch deshalb abzulehnen, weil die Überwachung des Handelns der Staatsanwaltschaft nicht Aufgabe des Gerichtes, sondern der dafür eingerichteten Dienstaufsicht ist, deren zentrales Anliegen es gerade ist, sachlich nicht gerechtfertigte Verfahrensverzögerungen abzustellen. Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, § 108 insofern umzugestalten, als der Gerichtsentscheidung der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verlängerung der Dauer des Ermittlungsverfahrens zu Grunde zu legen wäre und auch zum Ausdruck zu bringen wäre, dass der Fristablauf während des gerichtlichen Verfahrens weder die Einstellung des Ermittlungsverfahrens noch die Notwendigkeit, mit weiteren Ermittlungsschritten inne zu halten, nach sich zieht.

Zu Z 6, Z 7, Z 8 und Z 10 (§§ 31 Abs 3, 31 Abs 3a, 32 Abs 1, 41 Abs 1 StPO):

Die Wiedereinführung des zweiten Berufsrichters im Schöffenvorverfahren ist, auch wenn sie nach dem Entwurf nur für bestimmte Großverfahren vorgesehen ist, sehr zu begrüßen. Die in § 31a Abs 1 Z 1, 2 und 3 statuierten Wertqualifikationen (Schadensbeträge von Euro 1 Million bzw. Euro 100.000,00) stimmen aber mit den Wertgrenzen des StGB für die Verbrechensqualifikation der in Betracht kommenden Delikte bzw. des § 302 Abs 2 StGB von Euro 50.000,00 nicht überein und stellen generell kein verlässliches Kriterium für die Schwierigkeit von Verfahren dar. Vorgeschlagen wird daher die Orientierung an der zweiten Wertqualifikation des Strafgesetzbuchs von Euro 50.000,00.

Zu Z 14 und Z 15 (§§ 75 Abs 5, 76 Abs 4 StPO):

Die Einschränkung, dass Daten, die unter anderem durch eine körperliche Untersuchung oder eine molekulargenetische Untersuchung ermittelt worden sind, nur an Gerichte zum Zwecke der Strafrechtspflege oder zur Klärung aus dieser Tat abgeleiteter zivilrechtlicher Ansprüche übermittelt werden dürfen, könnte zu einschränkend sein, wenn im Falle unmündiger oder jugendlicher Opfer (beispielsweise von Sexualdelikten, bei denen körperliche Untersuchungen vorkommen) Maßnahmen des Pflegeschaftsgerichts erforderlich wären. Die Gesetzestechnik, die Übermittlung anderer personenbezogener Daten unter anderem an nicht mit Strafsachen

befasste Gerichte von einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung abhängig zu machen, die in den jeweiligen Materiengesetzen vorzusehen wären, bedingt die Notwendigkeit, zahlreiche Verfahrensgesetze zu novellieren.

Zu Z 23, Z 24, Z 25, Z 33 und Z 35 (§§ 126 Abs 3, 126 Abs 4, 126 Abs 5, 222 Abs 2 und 249 Abs 3 StPO):

Dass trotz Kritik an der Regelung der Bestellung der Sachverständigen im Ermittlungsverfahren und der Auswirkung dieser Bestellung auf das Hauptverfahren die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird, ist zu begrüßen. Ebenso das Bemühen, die Regeln über die Hauptverhandlung nicht zu Gunsten eines der österreichischen Strafprozessordnung fremden adversatorischen Systems zu verändern und privaten Sachverständigen die gleiche Stellung wie gerichtlich bestellten oder im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft beigezogenen Sachverständigen einzuräumen. Aus prozessökonomischen Gründen – nicht nur wegen der Kosten, sondern auch wegen der damit verbundenen Verzögerungen – wäre es auch verfehlt, im Hauptverfahren stets einen anderen als den im Ermittlungsverfahren bereits tätig gewesenen Sachverständigen zu bestellen.

Der Intention, es dem Angeklagten und seinem Verteidiger zu ermöglichen, sich mit der Expertise des Gerichtssachverständigen auf einem adäquaten fachlichen Niveau auseinanderzusetzen zu können, wird mit der Möglichkeit der Vorlage von Privatgutachten zur Untermauerung von Beweisanträgen sowie durch die weitere Möglichkeit, dass Privatsachverständige selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den (gerichtlichen) Sachverständigen richten können, Rechnung getragen. Damit sollten die Ziele der Verfahrensfairness und der größtmöglichen Qualität von Befund und des Gutachten des Sachverständigen erreicht werden.

Kein Einwand besteht dagegen, dass dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren weitergehende Rechte als im Erkenntnisverfahren (§ 126 Abs 3 StPO) eingeräumt werden, eine sachliche Auseinandersetzung mit begründeten Einwänden erfolgen muss und, sollte diese für den Beschuldigten nicht zufriedenstellend sein, der Einzelrichter im Ermittlungsverfahren zu entscheiden hat. In diesem Rahmen ist es auch sachgerecht, dass der Beschuldigte eine bestimmte Person zur Bestellung vorschlagen kann, um dem Staatsanwalt dadurch bei der Auswahl des bestgeeigneten Experten zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch des Beschuldigten auf seinen „eigenen“ Sachverständigen, der die Wahl des bestgeeigneten in vielen Fällen konterkarieren könnte, ist allerdings abzulehnen, was zumindest in den Erläuterungen klarzustellen wäre.

Zu Artikel I) Z 44 (§ 491 StPO) und zu Artikel II) Z 1 (§ 32 Abs 4 JGG):

Gegen die Wiedereinführung des Mandatsverfahrens, noch dazu in einer gegenüber dem vor dem 31.12.1999 geltenden in einem stark erweiterten Umfang, bestehen erhebliche rechtsstaatliche Bedenken. War die Strafverfügung alter Fassung nur bis zu einer Geldstrafe von maximal 90 Tagessätzen im Bezirksgerichtlichen Verfahren möglich, soll mit der neuen auch die Verhängung einer bis zu einjährigen, unbedingten Freiheitsstrafe (und im Fall des Widerrufs eines weiteren bis zu einjährigen Strafteiles) möglich sein. Vor allem bedarf es aber nach wie vor eines Tätigwerdens des nicht notwendigerweise anwaltlich vertretenen Angeklagten, um durch einen innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzubringenden schriftlichen Einspruch zu verhindern, dass die Strafverfügung ihm gegenüber rechtswirksam wird und er – ohne mit einem Richter je persönlich in Kontakt getreten zu sein – gerichtlich vorbestraft ist. Die Praxis der Strafverfügung alter Prägung, die durch die diversionelle Verfahrenserledigung gerade deshalb abgelöst wurde, um eine strafgerichtliche Verurteilung zu vermeiden, hat gezeigt, dass viele der im Falle neuer Strafverfahren auf Vorverurteilungen angesprochene Angeklagte nicht realisierten, dass sie in einem Mandatsverfahren gerichtlich bestraft worden waren.

Abgesehen von diesen rechtsstaatlichen Bedenken ist fraglich, warum die Strafverfügung nicht nur an eine Anklage, sondern auch an den Antrag des Staatsanwalts auf Erlassung derselben gebunden ist, die Strafverfügung nicht zu jenen wesentlichen Aktenstücken zu zählen ist, die einem der Verfahrenssprache nicht kundigen Beschuldigten jedenfalls zu übersetzen sind (§ 56 Abs 3 StPO), sowie ob die Strafverfügung (oder deren Ablehnung) den Einzelrichter von der Durchführung der Hauptverhandlung ausschließt (§ 43 Abs 2 StPO). Wäre letzteres der Fall, wäre das mit der Wiedereinführung des Mandatsverfahrens angestrebte Ziel, personelle Ressourcen zu sparen, zumindest in jenen Fällen nicht zu erreichen, in denen sich ein weiterer Richter mit den Verfahrensergebnissen auseinanderzusetzen hätte.

Zu Artikel III) Z 2 (§ 34 Abs 2 SMG):

Dass nicht für Beweiszwecke benötigte sichergestellte Suchtmittel bereits vor der Hauptverhandlung eingezogen werden können, ist sinnvoll, weil dadurch eine wesentliche Entlastung der Verwahrungsstellen der Landesgerichte zu erzielen ist. In wie vielen Fällen über Verlangen des Beschuldigten der Einzelrichter im Ermittlungsverfahren zu entscheiden haben wird, ist derzeit nicht abzusehen, sodass über eine mögliche Mehrbelastung der Gerichte keine seriöse Aussage getroffen werden kann. Auch außerhalb des Anwendungsbereiches des Suchtmittelgesetzes könnte es sinnvoll sein, die Einziehung von zu Beweiszwecken nicht benötigten Gegenständen, deren Besitz oftmals verboten ist (zB nach dem Waffengesetz) anzuordnen und damit die Verwahrungsstellen weiter zu entlasten.

Zu Artikel IV) Z 8 (Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes, § 35c):

Die Regelung, die der Staatsanwaltschaft das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ermöglicht, sollte in die StPO aufgenommen werden (auf den Vorschlag zur Anpassung des § 190 StPO wird verwiesen), der Rechtsschutz gegen eine zu Unrecht erfolgte Ablehnung der Einleitung von Ermittlungen sollte im Rahmen der StPO (zB durch Anpassung des § 195 StPO) gewährleistet werden.

Zu Artikel VI) Z 2 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes, § 25 Abs 3 zweiter Satz GebAG):

Dass der Sachverständige, der aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht (der der Staatsanwaltschaft) festgelegten Frist erbracht hat, nur 75 % der Gebühr für Mühewaltung erhalten dürfen soll, ist jedenfalls in Fällen bloß geringfügiger Fristüberschreitung nicht sachgerecht, sodass für diesen Fall der Gebührenminderung der Ermessensspielraum des Gerichts fortbestehen sollte.

Klagenfurt, am 19. Mai 2014
Der Vorsitzende:

Dr. Bernd Lutschounig

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG